

- Anhörung
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 80/029/2011

öffentlich

| | |
|--|---|
| Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter: Michael Münch | Datum: 27.09.2011 Az.: 80-41-H-738-76/11 |
|--|---|

| Beratungsfolge | Termin | Art der Entscheidung |
|--|------------|----------------------|
| Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann | 12.10.2011 | Befreiung |

**Regenklärbecken Hauptgraben in Ratingen-Lintorf;
 Verfahren gemäß §§ 58 Absatz 1 Landeswassergesetz und 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW**

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren gemäß § 58 Absatz 2 Landeswassergesetz zum Bau des Regenklärbeckens Hauptgraben in Ratingen-Lintorf keine Bedenken oder Anregungen geltend zu machen und widerspricht nicht der Absicht der Verwaltung, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW zu erteilen.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung
Bearbeiter: Michael Münch

Datum: 27.09.2011
Az.: 80-41-H-738-76/11

**Regenklärbecken Hauptgraben in Ratingen-Lintorf;
Verfahren gemäß §§ 58 Absatz 1 Landeswassergesetz und 67 Bundesnaturschutz-
gesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW**

1. Anlass der Vorlage:

Im Jahr 2005 wurde das Regenrückhaltebecken (RRB) Hauptgraben in Betrieb genommen. Die derzeit geltenden Regeln der Technik erfordern eine weitere Regenwasserbehandlung bei belasteten Regenabflüssen, was hier durch den Anschluss von Gewerbeflächen und Straßen der Fall ist. Daher ist vor der Einleitung in ein Gewässer der Bau eines Regenklärbeckens (RKB) vorgeschrieben.

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Ratingen, im westlichen Randbereich des Stadtteils Lintorf. Die genaue Lage ist aus den Anlagen zu ersehen.

3. Dimensionierung des Vorhabens:

Durch den Bau des unterirdischen RKB wird eine Fläche von 510 qm in Anspruch genommen.

4. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Der größte Teil der Eingriffsfläche wird heute von einer Schotterfläche (305 qm) eingenommen. Ein weiterer Teil entfällt auf eine Gras- und Hochstaudenflur im Waldrandbereich und an der Gewässerböschung (170 qm). Auf einer 30 qm großen Fläche steht ein Brombeergebüsch, das entfernt werden muss. Die restlichen 5 qm sind dem Bachlauf, in den eingeleitet wird, anzurechnen.

5. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Im Fundortkataster der unteren Landschaftsbehörde sind im Planungsumfeld einige Fundpunkte enthalten. Auch der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt eine Reihe nachgewiesener, planungsrelevanter Arten im Umfeld des Vorhabens dar. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit stellt sich wie folgt dar:

Fledermäuse:

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann nicht eintreten, da es nicht zum Verlust älterer Bäume mit Baumhöhlen kommt.

Vögel:

Auch für Brutvögel kann keine vorhabensbedingte Betroffenheit eintreten.

Amphibien und Reptilien:

Gewässer oder geeignete Landhabitats werden nicht überplant. Das bestehende Stillgewässer wird nicht tangiert.

Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände eintreten.

6. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) mit einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Als Ergebnis kommt der LBP zu dem Ergebnis, dass ein Defizit von 20 qm besteht, wenn die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen unter Punkt 5.1 beachtet werden und die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen unter Punkt 5.2 durchgeführt werden.

7. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, unter Beachtung aller im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen die erforderliche Befreiung zu erteilen. Das Defizit von 20 qm kann aus hiesiger Sicht vernachlässigt werden, da in anderen Fällen seitens der Stadt Ratingen auch Kompensationsüberschüsse toleriert werden.

Anlagen:

1. Übersichtsplan
2. Auszug aus dem Landschaftsplan und Luftbild